

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wächtersbach Nummer 038 / 2023

Öffentliche Auslegung der Vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Baugesetzbuch (BauGB) für das Untersuchungsgebiet „Teilgebiet Historischer Stadtkern Wächtersbach“ der Stadt Wächtersbach

Der Magistrat der Stadt Wächtersbach hat in seiner Sitzung am 19.04.2022 die Ausführungen und den Sachstandsbericht der Vorbereitenden Untersuchungen zu den geplanten Zielen, Projekten und Maßnahmen für einen Teilbereich des Historischen Stadtkerns der Stadt Wächtersbach des Büros Rittmannsperger Architekten GmbH, Darmstadt, zur Kenntnis genommen.

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der öffentlichen Aufgabenträger gemäß § 139 BauGB und die Betroffenenbeteiligung gemäß § 137 BauGB zum Entwurf der Vorbereitenden Untersuchungen für das „Teilgebiet Historischer Stadtkern Wächtersbach“ mit Angaben zu den Zielen, Projekten und Maßnahmen zur Entwicklung des Gebietes im Rahmen einer öffentlichen Auslegung beschlossen.

Die Abgrenzung des vorgesehenen Sanierungsgebietes ist in dem beigefügten Lageplan mit blauer Linie dargestellt.



Der maßgebende Entwurf der Vorbereitenden Untersuchungen liegt nun in der Zeit vom
11.04.2023 bis 10.05.2023

bei der Stadtverwaltung Wächtersbach, Schloss 1, Zimmernummer 1.04, während der
allgemeinen Dienstzeiten öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Der Entwurf der Vorbereitenden Untersuchungen kann auch im Bürgerinformationsportal der
Stadt Wächtersbach (https://sessionnet.krz.de/waechtersbach/bi/si0057.asp?__ksinr=5220)
aufgerufen, ausgedruckt oder heruntergeladen werden.

Auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB wird hingewiesen. Hiernach sind die Eigentümer,
Mieter und Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes
oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Stadt oder ihren
Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der
Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der
Sanierung erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 139 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 6
BauGB Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der
Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht
kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der
Sanierungssatzung nicht von Bedeutung ist.

Wächtersbach, den 31.03.2023

Weiher

Bürgermeister